

Geldgeschäfte an Schulen

Beitrag von „0911Mathematiker“ vom 24. Mai 2023 23:56

Für solche, die mit den Vorgesetzten oder der Kommune rumstreiten müssen, warum das Privatkonto einer Lehrkraft die denkbar schlechteste Lösung ist noch ein paar Argumente:

- Die Lehrkraft verhebt sich bei der Häuslefinanzierung, die Bank pfändet die Konten. Wenn die kontoführende Bank eine eher geringe Bindung an die örtliche Gesellschaft hat, dann ist ihr möglicherweise erst mal egal, dass das Konto den Namen Knuthilde Musterlehrerin - Fahrten Klasse 9b hat, solange da da 28 x 250 Euro drauf sind.
- getreu dem Motto "Katz oder Kater" kann die Lehrkraft entweder im dienstlichen Auftrag als Erfüllungsgehilfin der Schule/des Schulträgers tätig sein. Dann unterschreibt sie alles mit i.A. und die öffentliche Hand verantwortet es z.B. incl. des öffentlichen Kontos oder sie macht es privat, dann könnte sie ggf. als Unternehmer auftreten und kann z.B. "Risikoaufschläge" in die Kalkulation einrechnen und den Gewinn dann einstreichen (Nebenfragen: Bedarf sie dann der besonderen Genehmigung für diese Privataktivität?)
- Es gab in Mittelfranken mal den Fall, dass die Schule bei einer Fahrt aus Disziplinargründen rechtskonform ein Schü vorzeitig zurück schickte. Anschließend verhärtete Fronten zwischen Schule und Eltern und die Frage: Wer lässt die Eltern pfänden, die die Beträge nicht zahlen wollen, die für die vorzeitige Rückfahrkarte vorgestreckt wurden?

Das VG Ansbach hat sich dazu dann klar positioniert, es ist öffentliches Geld, weil zumindestens in Bayern die Klassenfahrten "schon immer" Teil der Schule und damit dem Grunde nach Sachaufwand, mit der Folge öffentliches Konto waren. Damit betreibt auch der Schulaufwandsträger die Pfändung. Wer sich für das Urteil interessiert, bitte anfragen, dann suche ich es raus. Wer sich da reingraben will, muss vermutlich den Art. 3 Abs.2 Satz 1 Ziff. 4 Bay. Schulfinanzierungsgesetz und BayEUG Art. 30, 69 Abs.4 Satz 2 Ziff.5 und 89 Abs. 1 Satz 3 Ziff.11 vergleichen mit der eigenen landesrechtlichen Grundlage.

- Bargeld einsammeln: Wenn das ganze eine öffentlich-rechtliche Veranstaltung ist, dann ist das Geld, das aus dem Lehrerzimmer geklaut wurde öffentliches Geld, der Dienstherr haftet für den Verlust immer gegenüber den Eltern und kann sich nur im Fall der groben Fahrlässigkeit der Lehrkraft was von der Lehrkraft zurückholen. Wenn der Dienstherr gleichzeitig keine Einrichtungen zur sicheren Unterbringung des Geldes bereitgestellt hat und die Lehrkraft das schriftlich beim Vorgesetzten angezeigt hat, wird es für den Dienstherrn schwierig die grobe Fahrlässigkeit zu argumentieren.

Wenn es Privatgeld war, hat die Lehrkraft Pech gehabt und haftet mit eigenem Vermögen. Je nach Haftpflichtvertrag, hat der Versicherer dienstliche Geldbeträge, die unsicher verschlossen sind von der Versicherung ausgenommen.

- Irgendwo oben gab es den Vorschlag nur noch Reiseveranstalter zu nutzen, die als Komplettpaket alles machen und die Gelder direkt mit den Eltern verrechnen. Versucht das mal mit dem Eintritt für den Museumsbesuch in der Nachbarstadt und 5,67 Euro anteilig für die Sammelfahrkarte, die aber nur von 2/3 der SuS bezahlt werden, weil die anderen schon eine Fahrkarte haben.
- Zu der Variante, die Lehrkraft tritt als Bevollmächtigter / Geschäftsführer für die Eltern auf und schließt in deren Auftrag jeweils Einzelverträge mit dem Beförderer, der Unterkunft Da soll sich jemand äußern, der Wirtschaft oder Recht studiert hat.
- Wer prüft die Rechnung, wenn es um eine Privatkonto geht?
- Es wird die Geschichte davon erzählt, dass eine Lehrkraft mit dem Geld vom Schulskikurs (2 Klassenstufen x 400 Euro je Schü) in die Südsee gefahren ist. War ja ein Privatkonto und damit keinerlei Kontrolle, wohin die Lehrkraft das Geld überwiesen hat, bzw. sie soll dann einfach mal Bargeld für den Kauf der Skipässe abgehoben haben.